

Anerkennung von "Chancen – Leben geben e. V." als freier Träger der Jugendhilfe**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
05.06.2024	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Träger „Chancen – Leben geben e. V.“ mit Sitz in Gummersbach als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.06.2023 hat der Verein „Chancen – Leben geben“ die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt.

„Chancen – Leben geben e. V.“ ist ein Verein mit Sitz in der Gummersbacher Innenstadt. Der Antragsteller ist seit dem Jahr 2018 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig (§ 16 SGB VIII) und hat alle erforderlichen Unterlagen gemäß der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14. April 1994 vorgelegt. Gründe für eine Ablehnung konnten nicht gefunden werden.

Der Verein unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Förderung und übernimmt die Kosten für z. B. Mitgliedschaften in Sportvereinen, Tanzkursen, Nachhilfe, Schulausflügen, Ferienfreizeiten etc. In diesem Zusammenhang findet auch eine persönliche Beratung und Betreuung von bedürftigen Kindern und Familien statt.

Laut des Vereins entdecken die Kinder durch die individuelle Förderung ihre Talente und Fähigkeiten, stärken ihr Selbstbewusstsein und bekommen ein Gefühl der Zugehörigkeit und Wertschätzung. Die Anerkennung von „Chancen – Leben geben e. V.“ als freier Träger der Jugendhilfe ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen in Gummersbach. Der Verein leistet einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Zusammengefasst erfüllt der Verein „Chancen – Leben geben“ die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII und verfügt über die erforderliche fachliche und personelle Ausstattung, um die von ihm angebotenen Leistungen zu erbringen. Die Arbeit des Trägers steht im Einklang mit den Zielen des SGB VIII.

Der Jugendhilfeausschuss hat den Antrag zu prüfen und über die Anerkennung zu entscheiden.